

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 12.04.2013	Drucksachen-Nr. <b>2013/327</b>
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Besonderer Beschließender Ausschuss zur Wahl des Landrats	öffentlich	13.05.2013

**Tagesordnungspunkt 2**

**Stellungnahme zu der Bewerbung/den Bewerbungen**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Bewerbung ist/die Bewerbungen sind form- und fristgerecht eingegangen.
2. Der Bewerber ist/die Bewerber sind nach den Bestimmungen des § 38 der Landkreisordnung (LKrO) wählbar.

## **Sachverhalt**

§ 38 der Landkreisordnung besagt:

### *„§ 38 Wählbarkeit*

*Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 30., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.“*

## **Anmerkungen:**

- § 23 Abs. 2 LkrO regelt die Nichtwählbarkeit (z.B. Ausschluss vom Wahlrecht infolge Richterspruchs).
- § 38 LkrO nennt abschließend die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Landrat. Laufbahnvoraussetzungen sind nicht erforderlich.

Der Bewerber, Herr Frank Hämmerle, ist gem. § 38 der Landkreisordnung (LkrO) wählbar; seine Bewerbung ist form- und fristgerecht eingegangen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

## **Anlagen**

Keine.